

Öffentliches Kaufangebot der 3M (Schweiz) AG, Rüschtikon

einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der
3M Company, Minnesota (USA)

für alle sich im Publikum befindenden

Namenaktien der Winterthur Technologie AG, Zug

mit einem Nennwert von je CHF 1

Kaufpreis: Die 3M (Schweiz) AG, Rüschtikon («3M») bietet CHF 62 netto je Namenaktie der Winterthur Technologie AG, Zug («WT») mit einem Nennwert von je CHF 1 («WT-Aktie»), abzüglich des Bruttobetrags allfälliger vor dem Vollzug des Angebots auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der Aktie der WT. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Angebotspreis, Kapitalrückzahlungen, Verkauf von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis sowie Ausgabe, Zuteilung oder Ausübung von Optionen.

Angebotsfrist: Vom 10. Januar 2011 bis 7. Februar 2011, 16.00 Uhr MEZ (verlängerbar).

Finanzberater: Deutsche Bank

Durchführende Bank: Bank Vontobel AG

Namenaktien Winterthur Technologie AG

Valorennummer: 2189260

ISIN: CH0021892606

Ticker-Symbol: WTGN

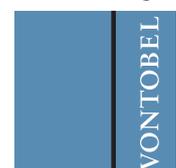
Angebotsprospekt vom 22. Dezember 2010

Finanzberater

Deutsche Bank



Offer Manager



Angebotsrestriktionen

Allgemein

Das Angebot, welches in diesem Angebotsprospekt beschrieben ist, wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder Regulierungen verletzen würde oder welches/welche von 3M eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder gerichtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Kaufangebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszuweiten. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der WT durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Notice to U.S. Holders

The public tender offer described in this prospectus will be made for the shares of Winterthur Technologie AG («**WT**»), a Swiss company, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States.

To the extent permissible under applicable law or regulation, 3M (Schweiz) AG («**3M**»), its affiliates or brokers (acting as agents for 3M or its affiliates) have in the past and may from time to time after the date hereof, and other than pursuant to the offer described herein, directly or indirectly purchase, or arrange to purchase, shares of WT that are the subject of the offer or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for such shares. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information has been and will be disclosed and updated at <http://investor.3m.com>. Interested parties are encouraged to visit such website for information regarding such purchases and the transaction.

Öffentliches Übernahmeangebot der 3M («Kaufangebot» und auch «Angebot»)

Hintergrund des Kaufangebots

3M ist eine indirekt zu 100% kontrollierte Tochtergesellschaft der 3M Company, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht von Delaware (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Sitz in Minnesota.

3M hat mit WT am 5. Dezember 2010 eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, welche die Modalitäten dieses Angebots resp. der Übernahme von WT durch 3M regelt.

Am 5. Dezember 2010 verpflichtete sich Dr. Edgar Rappold (Präsident des Verwaltungsrates von WT) gegenüber 3M, die von ihm insgesamt gehaltenen 844'749 WT-Aktien (entsprechend 14.4% der Stimmrechte und des Kapitals von WT) in das Angebot anzudienen resp. an 3M im Rahmen des Angebots zu verkaufen. Weiter verpflichtete sich Dr. Edgar Rappold in dieser Andienungsvereinbarung, das Angebot zu fördern.

Zwischen dem 6. Dezember 2010 und dem 17. Dezember 2010 hat 3M insgesamt 143'358 WT-Aktien (entsprechend 2.44% der am 17. Dezember 2010 insgesamt kotierten 5'867'772 WT-Aktien) in börslichen Transaktionen erworben. Der höchste Kaufpreis betrug CHF 62 je WT-Aktie.

A. Das Kaufangebot

1. Voranmeldung

Das Kaufangebot wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («UEV») am 6. Dezember 2010 mittels Publikation in den elektronischen Medien sowie am 8. Dezember 2010 in den Printmedien in deutscher und französischer Sprache vorangemeldet.

2. Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden WT-Aktien, einschliesslich aller WT-Aktien, welche bis zum Ende der Nachfrist (wie in Ziffer A.6. (Nachfrist) definiert) ausgegeben werden. Andere Finanzinstrumente, die bis zum Ende der Nachfrist (wie in Ziffer A.6. (Nachfrist) definiert) zur Ausgabe von weiteren WT-Aktien führen könnten, bestehen nicht.

Das Angebot bezieht sich auf insgesamt 5'716'261 WT-Aktien (siehe Ziffer B.6. (Beteiligung an der WT)).

3. Angebotspreis

Der Angebotspreis je WT-Aktie beträgt CHF 62 netto. Der Angebotspreis wird durch den Bruttobetrag allfälliger Verwässerungseffekte reduziert (wie z.B. Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art, Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis je Aktie unter dem Angebotspreis, Kapitalrückzahlungen, Verkauf von eigenen Aktien unter dem Angebotspreis sowie Ausgabe oder Zuteilung oder Ausübung von Optionen).

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 23% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der WT-Aktie von CHF 50.41 während den letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung am 6. Dezember 2010 in den elektronischen Medien.

Die Kursentwicklung der WT-Aktie an der SIX Swiss Exchange präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich auf den höchsten bzw. tiefsten bezahlten Preis in CHF):

WT-Aktie	2007	2008	2009	2010*
Höchst	91.48	75.00	44.40	58.00
Tiefst	41.07	27.00	18.80	36.00

* 1. Januar 2010 bis 3. Dezember 2010

Quelle: Bloomberg

Volumengewichteter Durchschnittskurs während der Periode von 60 Börsentagen vor dem 6. Dezember 2010 (Tag der Voranmeldung):

CHF 50.41

Schlusskurs am 3. Dezember 2010 (letzter Börsentag vor der Voranmeldung des Kaufangebots):

CHF 58.00

4. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – 10 Börsentage ab der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 23. Dezember 2010 bis zum 7. Januar 2011. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

5. Angebotsfrist

Mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 22. Dezember 2010 wird das Kaufangebot nach Ablauf der Karenzfrist voraussichtlich für eine Zeit von 21 Börsentagen offen gelassen. Das Kaufangebot wird folglich voraussichtlich vom 10. Januar 2011 bis zum 7. Februar 2011, 16.00 Uhr MEZ, offen zur Annahme sein («**Angebotsfrist**»). 3M behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus erfordert eine Genehmigung durch die Übernahmekommission.

6. Nachfrist

Ist das Angebot zustande gekommen, wird die Annahmefrist für das Kaufangebot nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist (nach der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses) um die Nachfrist von 10 Börsentagen verlängert.

Die Nachfrist läuft voraussichtlich vom 14. Februar 2011 bis zum 25. Februar 2011, 16.00 Uhr MEZ.

7. Bedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist werden 3M WT-Aktien gültig angedient, die, unter Einbezug der WT-Aktien, welche 3M zu diesem Zeitpunkt bereits halten wird, mindestens 66⅔% aller am Ende der Angebotsfrist ausgegebenen WT-Aktien entsprechen.
- b) Vom Datum der Voranmeldung bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind keine Umstände oder Ereignisse eingetreten oder bekannt geworden, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von 3M beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, geeignet sind, auf WT und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften eine der folgenden Auswirkungen zu haben:
 - i. eine Reduktion des jährlichen konsolidierten Umsatzes in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 6.89 Mio. (entsprechend 5% des konsolidierten Umsatzes von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr;

- ii. einen Rückgang des jährlichen konsolidierten EBITDA in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 1.48 Mio. (entsprechend 10% des konsolidierten EBITDA von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr; oder
 - iii. eine Reduktion des konsolidierten Eigenkapitals in Höhe bzw. im Gegenwert von EUR 13.63 Mio. (entsprechend 10% des Eigenkapitals von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr.
- c) Soweit erforderlich haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden die Übernahme von WT durch 3M genehmigt oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt bzw. sind alle diesbezüglichen Wartefristen abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass 3M oder einer mit 3M verbundenen Gesellschaft oder WT Verpflichtungen auferlegt wurden oder die Genehmigung bzw. Freistellung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft wurde, welche, für sich allein oder zusammen mit anderen Umständen oder Ereignissen, nach Auffassung einer unabhängigen, von 3M beauftragten und international renommierten Revisionsgesellschaft oder Investmentbank, geeignet sind, auf 3M oder WT einschliesslich ihrer jeweiligen direkten und indirekten Konzerngesellschaften eine der in Bedingung b) definierten Auswirkungen zu haben.
- d) Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor der Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden, hat sich WT einschliesslich ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften seit dem 31. Dezember 2009 nicht verpflichtet, im Umfang von EUR 27.1 Mio. (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme von WT per 31. Dezember 2009) oder mehr Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen.
- e) WT hat (i) durch Beschluss der Generalversammlung keine Dividende, Kapitalherabsetzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder sonstige Akquisition oder Veräusserung zu einem Gegenwert von mehr als EUR 27.1 Mio. (entsprechend 10% des Werts der in der Konzernrechnung 2009 ausgewiesenen Aktiven) beschlossen oder genehmigt, (ii) durch Beschluss der Generalversammlung keine Fusion beschlossen oder genehmigt und (iii) durch Beschluss der Generalversammlung keine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung beschlossen oder genehmigt.
- f) Der Verwaltungsrat von WT hat beschlossen, 3M bezüglich aller WT-Aktien, die 3M erworben hat und noch erwerben wird und, für den Fall, dass das Angebot unbedingt wird, unter dem Angebot erwerben wird, im Aktienregister als Aktionärin mit Stimmrecht einzutragen.
- g) Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Kaufangebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

3M behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere dieser Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Bedingungen a) und b) gelten bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist. Die Bedingungen c), d), e) und g) gelten bis zum Vollzug des Angebots. Bedingung f) gilt bis zum Vollzug des Angebots oder, falls früher, bis zum Zeitpunkt, in welchem der Verwaltungsrat den vorgesehenen Beschluss fasst.

Das Kaufangebot wird als nicht zustande gekommen erklärt, falls die Bedingungen a) und b) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist oder der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses des Angebots in den Printmedien nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde. Für den Fall, dass die Bedingungen c), d), e), f) und g) bis zum Vollzug des Angebots nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung auch nicht verzichtet wurde, ist 3M berechtigt, das Angebot zu widerrufen.

Falls die Bedingung c) bis zum Vollzug des Angebots nicht erfüllt ist, ist 3M berechtigt, den Vollzug des Kaufangebots um höchstens 4 Monate seit Ablauf der Nachfrist aufzuschieben. Während diesem Aufschub des Vollzugs steht das Angebot unter den Bedingungen d), e), f) und g). Sofern die Übernahmekommission nicht eine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots genehmigt, wird 3M das Angebot widerrufen, falls die Bedingungen innerhalb dieser 4-Monatsfrist nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde.

B. Angaben über die 3M (Anbieterin)

1. Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit

3M ist eine Aktiengesellschaft von unbegrenzter Dauer mit Sitz in Rüschlikon, Schweiz. Das Aktienkapital der 3M beträgt CHF 10'705'000 und ist eingeteilt in 10'705 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000. 3M bezweckt die Durchführung von kommerziellen, industriellen und finanziellen Operationen auf dem schweizerischen Markt im Zusammenhang mit der Fabrikation und dem Vertrieb von Erzeugnissen der Minnesota Mining and Manufacturing Company, St. Paul, USA, und ihrer affilierten Gesellschaften.

2. Personen, die mit der 3M zusammenwirken

Als mit der 3M im Sinne des Art. 11 UEV in gemeinsamer Absprache handelnde Personen gelten die 3M Company und alle Tochtergesellschaften der 3M Company.

Am 5. Dezember 2010 unterzeichnete der Verwaltungsrat von WT eine Transaktionsvereinbarung, in welcher er sich unter anderem verpflichtete, den Aktionären von WT die Annahme des Angebots zu empfehlen (siehe Ziffer F. (Bericht des Verwaltungsrates der WT gemäss Art. 29 BEHG)). Aufgrund dieser Transaktionsvereinbarung handeln die Zielgesellschaft WT und ihre Tochtergesellschaften im Rahmen dieses Angebots ab dem 5. Dezember 2010 in gemeinsamer Absprache mit der 3M respektive der 3M Company im Sinne von Art. 11 UEV.

Ebenfalls am 5. Dezember 2010 unterzeichnete Dr. Edgar Rappold eine Andienungsvereinbarung, in welcher er sich verpflichtete, die von ihm gehaltenen 844'749 WT-Aktien (entsprechend 14.4% der am 17. Dezember 2010 kotierten WT-Aktien) in das Angebot anzudienen und das Angebot zu fördern. Aufgrund dieser Vereinbarung handelt Dr. Edgar Rappold im Rahmen dieses Angebots ab dem 5. Dezember 2010 in gemeinsamer Absprache mit der 3M respektive der 3M Company im Sinne von Art. 11 UEV.

3. Bedeutende Aktionäre

3M ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der 3M Company, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht von Delaware (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Sitz in Minnesota.

Die Aktien der 3M Company sind an der NYSE (New York Stock Exchange) kotiert sowie an der SIX Swiss Exchange sekundärkotiert. Folgende Aktionäre halten gemäss öffentlich zugänglichen Informationen (<http://phx.corporateir.net/phoenix.zhtml?c=80574&p=irol-ownershipsummary>) per 30. September 2010 eine Beteiligung von mehr als 3% der ausstehenden Aktien der 3M Company:

- State Street Global Advisors (US)	7.3%
- Vanguard Group, Inc.	3.8%
- T. Rowe Price Associates, Inc.	3.2%
- BlackRock Institutional Trust Company, N.A.	3.1%

4. Geschäftsberichte

Die Geschäftszahlen und -berichte der 3M sind nicht öffentlich. Der Geschäftsbericht der 3M Company vom Jahr 2009 kann abgerufen werden unter http://solutions.3m.com/wps/portal/3M/en_US/History/3M/Company/financial-facts/annual-report/.

5. Käufe und Verkäufe von Beteiligungspapieren der WT

Während der letzten zwölf Monate vor der Publikation der Voranmeldung, also vom 5. Dezember 2009 bis zum 5. Dezember 2010, haben die 3M und die mit der 3M in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen WT und deren Tochtergesellschaften sowie Dr. Edgar Rappold) keine WT-Aktien gekauft.

Seit der Veröffentlichung der Voranmeldung des Kaufangebots am 6. Dezember 2010 haben die 3M und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen WT und deren Tochtergesellschaften sowie Dr. Edgar

Rappold) bis zum und mit dem 17. Dezember 2010 insgesamt 143'358 WT-Aktien (dies entspricht, berechnet auf der Basis der per 17. Dezember 2010 kotierten 5'867'772 WT-Aktien, 2.44% der Stimmrechte) in börslichen Transaktionen erworben.

Der höchste Kaufpreis für eine seit dem 6. Dezember 2010 (Datum der Voranmeldung) erworbene WT-Aktie betrug CHF 62 (je WT-Aktie).

Weder zwölf Monate vor noch nach der Veröffentlichung der Voranmeldung am 6. Dezember 2010 haben die 3M und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen WT und deren Tochtergesellschaften sowie Dr. Edgar Rappold) WT-Aktien verkauft.

Während der letzten zwölf Monate vor der Publikation der Voranmeldung und seit der Voranmeldung haben die 3M und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen WT und deren Tochtergesellschaften sowie Dr. Edgar Rappold) keine Options- oder Wandelrechte (zum Bezug oder Erwerb von WT-Aktien) oder sonstige Finanzinstrumente der WT gekauft oder ausgeübt.

Seit dem 5. Dezember 2010, dem Datum, an welchem der Verwaltungsrat von WT die Transaktionsvereinbarung unterzeichnete, in welcher er sich unter anderem verpflichtete, den Aktionären von WT die Annahme des Angebots zu empfehlen (siehe Ziffer F. (Bericht des Verwaltungsrates der WT gemäss Art. 29 BEHG)), bis und mit dem 17. Dezember 2010 haben weder WT noch eine ihrer Tochtergesellschaften eigene Aktien gekauft oder verkauft und auch keine Transaktionen in Optionen und anderen Finanzmarktinstrumenten auf WT-Aktien getätigt.

Seit dem 5. Dezember 2010, dem Datum, an welchem Dr. Edgar Rappold die Andienungsvereinbarung unterzeichnete, in welcher er sich verpflichtete, die von ihm gehaltenen WT-Aktien in das Angebot anzudienen und das Angebot zu fördern, bis und mit dem 17. Dezember 2010 hat Dr. Edgar Rappold keine WT-Aktien gekauft oder verkauft und auch keine Transaktionen in Optionen und anderen Finanzmarktinstrumenten auf WT-Aktien getätigt. Entsprechend dieser Vereinbarung wird Dr. Edgar Rappold aber spätestens am 10. Börsentag der Angebotsfrist insgesamt 844'749 WT-Aktien in das Angebot andienen.

6. Beteiligung an der WT

Gemäss den Angaben der WT sind per 17. Dezember 2010 insgesamt 5'867'772 WT-Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 an der SIX Swiss Exchange kotiert. Das Aktienkapital der WT beträgt dementsprechend per 17. Dezember 2010 CHF 5'867'772.

Die Beteiligung der 3M und der mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (die eigenen Aktien der WT sowie die Aktien von Dr. Edgar Rappold ausgenommen) an WT per 17. Dezember 2010 kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

	WT-Aktien
Anzahl kotierte Titel	5'867'772*
- abzüglich Beteiligung der 3M (und der mit der 3M gemäss Ziffer B.2. zusammenwirkenden Personen (die eigenen Aktien der WT sowie die Aktien von Dr. Edgar Rappold ausgenommen))	- 143'358
- abzüglich eigener Aktien der WT	- 8'153
Vom Angebot erfasste Titel	5'716'261

*Gemäss Angaben von WT (per 17. Dezember 2010)

3M und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen WT und deren Tochtergesellschaften sowie Dr. Edgar Rappold) halten per 17. Dezember 2010 143'358 WT-Aktien, entsprechend 2.44% der Stimmrechte der WT (berechnet auf der Basis der per 17. Dezember 2010 kotierten WT-Aktien).

Die 3M und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 17. Dezember 2010 weder Options- noch Wandelrechte zum Bezug oder Erwerb von WT-Aktien und auch keine anderen Finanzinstrumente der WT.

C. Finanzierung

Die Finanzierung des Kaufangebots erfolgt ausschliesslich aus den finanziellen Ressourcen des 3M-Konzerns.

D. Angaben über die WT (Zielgesellschaft)

1. Firma, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit

WT ist eine Aktiengesellschaft von unbegrenzter Dauer mit Sitz in Zug, Schweiz. Ihr statutarischer Zweck besteht im Erwerb, Halten und der Verwaltung von direkten und indirekten Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowohl in der Schweiz als auch im Ausland, insbesondere auf dem Gebiet der Schleiftechnik und der damit im Zusammenhang stehenden Industrien sowie die Koordination, die Leitung und die Überwachung derselben.

Das Aktienkapital der WT beträgt am 17. Dezember 2010 CHF 5'867'772 und ist eingeteilt in 5'867'772 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Der Verwaltungsrat von WT ist ermächtigt, jederzeit bis zum 21. April 2012 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 600'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 im Maximalbetrag von CHF 600'000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Das Aktienkapital von WT erhöht sich ferner durch die Ausgabe von höchstens 225'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 im Maximalbetrag von CHF 225'000 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche Mitarbeitern von WT oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind (bedingtes Kapital). Die WT-Aktien sind im Main Standard der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 2189260 (ISIN CH0021892606; Ticker-Symbol WTGN) kotiert.

Der Jahresbericht von WT für das am 31. Dezember 2009 zu Ende gegangene Geschäftsjahr sowie der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2010 per 30. Juni 2010 sind unter <http://www.winterthurtechnology.com> abrufbar.

2. Absichten der 3M betreffend WT, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

3M beabsichtigt, mit dem vorliegenden Angebot die vollständige (100%) Kontrolle über WT zu erreichen. Nach Vollzug des Angebots wird WT in die 3M Konzerngruppe integriert werden (wobei die einzelnen Schritte dieses Prozesses noch nicht geplant sind). Im Rahmen dieser Integration ist aber beabsichtigt, die bestehenden WT-Produktionsstandorte im Wesentlichen weiterzuführen und die Belegschaft im Wesentlichen beizubehalten.

3M beabsichtigt, den Verwaltungsrat von WT nach dem Vollzugs des Angebots neu zu besetzen. Die neuen Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Zeit noch nicht bestimmt.

Zur Zeit bestehen keine Absichten der 3M, die Geschäftsleitung von WT auszuwechseln.

Für den Fall, dass 3M nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von WT hält, beabsichtigt 3M die Kraftloserklärung der verbleibenden WT-Aktien im Sinne von Art. 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel («**BEHG**») zu beantragen. Sollte 3M zufolge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von WT halten, beabsichtigt 3M, WT entweder mit 3M oder mit einer von 3M kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre von WT keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung («**FusG**») erhalten würden.

3M beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots die Dekotierung der WT-Aktien bei der SIX Swiss Exchange zu beantragen.

3. Vereinbarungen zwischen 3M und WT, deren Organen und Aktionären

Am 17. August 2010 schlossen 3M und WT eine für solche Transaktionen übliche Vertraulichkeitsvereinbarung ab, worin sich die Parteien im Wesentlichen verpflichteten, einander offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln. Ferner beinhaltet die Vertraulichkeitsvereinbarung ein zeitlich befristetes gegenseitiges Abwerbeverbot für Mitarbeiter sowie dem Grundsatz nach ein Verbot, Aktien der Gegenpartei zu erwerben (diese stand-

still Abrede wurde in der Transaktionsvereinbarung vom 5. Dezember 2010 aufgehoben). Im Anschluss an die Unterzeichnung dieser Vereinbarung führte 3M eine beschränkte Unternehmensprüfung von WT durch.

Am 5. Dezember 2010 schlossen 3M und WT eine Transaktionsvereinbarung ab, worin im Wesentlichen folgendes vereinbart wurde:

- 3M verpflichtete sich, das vorliegende Kaufangebot zu unterbreiten, und WT bzw. ihr Verwaltungsrat verpflichtete sich, das Angebot den Aktionären zur Annahme zu empfehlen.
- WT verpflichtete sich, spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts einen (ungeprüften) Zwischenabschluss nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften für die Zeitspanne vom 1. Januar 2010 bis zum 30. September 2010 erstellt zu haben. Dieser Zwischenabschluss ist Inhaltsbestandteil des Berichts des Verwaltungsrates.
- WT verpflichtete sich, im Grundsatz keine Drittangebote (wie in der Transaktionsvereinbarung definiert) einzuholen und Drittangebote unter Vorbehalt von Drittangeboten, die dem Angebot von 3M überlegen sind, grundsätzlich nicht zu unterstützen oder zur Annahme zu empfehlen.
- WT verpflichtete sich, keine WT-Aktien und keine Optionen oder Finanzinstrumente zu erwerben, zu veräussern oder auszugeben.
- WT verpflichtete sich, ihre Geschäfte bis zum Vollzug des Angebots im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuführen und gewisse Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung von 3M durchzuführen.
- WT verpflichtete sich, für Zwecke des Vollzugs der Transaktion sowie der Integration nach Abschluss des Übernahmeverfahrens, der 3M, soweit nach Schweizer Recht zulässig, Zugang zu den Vermögenswerten, Liegenschaften, Büroräumlichkeiten, anderen Einrichtungen sowie den Geschäftsbüchern von WT und deren Tochtergesellschaften zu gewähren. Im Falle des Zustandekommens des Angebots mit einer Annahmquote von mindestens 51% verpflichtete sich WT, der 3M auch Zugang zu Informationen mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit, wie z.B. Kunden- und Lieferantendaten der WT und deren Tochtergesellschaften, zu gewähren.
- WT verpflichtete sich, nach der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche am Vollzugstag stattfinden soll. Unter der Voraussetzung, dass das Kaufangebot eine Annahmquote von mindestens 51% aufweist, verpflichtete sich WT, die Wahl der von 3M nominierten Personen für den Verwaltungsrat zu traktandieren und zu unterstützen. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates haben bestätigt, dass sie auf das Datum der ausserordentlichen Generalversammlung zurücktreten werden.
- WT verpflichtete sich, 3M eine pauschale Kostenentschädigung in Höhe von CHF 4 Mio. zu erstatten, sofern das Kaufangebot aus Gründen, die nicht 3M zuzuschreiben sind, nicht zustande kommen sollte.

Am 5. Dezember 2010 verpflichtete sich Dr. Edgar Rappold (Präsident des Verwaltungsrates von WT) gegenüber 3M, die von ihm insgesamt gehaltenen 844'749 WT-Aktien (entsprechend 14.4% der Stimmrechte und des Kapitals von WT) in das Angebot anzudienen resp. an 3M im Rahmen des Angebots zu verkaufen. Weiter verpflichtete sich Dr. Edgar Rappold in dieser Andienungsvereinbarung, nach der Voranmeldung öffentlich bekannt zu geben, dass er das Angebot unterstützt, und an einer gemeinsamen Pressekonferenz teilzunehmen.

4. Vertrauliche Informationen

Die 3M bestätigt im Sinne des Art. 23 Abs. 2 UEV, dass weder sie noch die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Tochtergesellschaften weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über diese Gesellschaft erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Kaufangebots massgeblich beeinflussen könnten.

E. Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 25 BEHG

Als gemäss BEHG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der 3M (Schweiz) AG, Rüschlikon («Anbieterin»), geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bildete nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes in der Schweiz, wonach eine Prüfung nach Art. 25 BEHG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss BEHG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des BEHG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Nach unserer Beurteilung

1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote, insbesondere die Mindestpreisvorschriften eingehalten;
3. ist die Best Price Rule bis zum 17. Dezember 2010 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
5. der Angebotsprospekt gemäss den Vorschriften des BEHG und dessen Verordnungen nicht vollständig und wahr ist;
6. der Angebotsprospekt nicht dem BEHG und dessen Verordnungen entspricht;
7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Ernst & Young AG

Louis Siegrist

Dr. Jvo Grundler

Zürich, 20. Dezember 2010

F. Bericht des Verwaltungsrates der WT gemäss Art. 29 BEHG

Der Verwaltungsrat der Winterthur Technologie AG, Zug («Winterthur») nimmt gemäss Art. 29 Abs. 1 BEHG und Art. 30–32 UEV zum öffentlichen Kaufangebot der 3M (Schweiz) AG, Rüschlikon («3M»), für sämtliche Namenaktien von Winterthur (die «Winterthur-Aktien») wie folgt Stellung:

1. Empfehlung

Der Verwaltungsrat hat das öffentliche Kaufangebot der 3M geprüft. Gestützt darauf hat der Verwaltungsrat ohne Herr Dr. Edgar Rappold und Frau Elena Rappold Müller, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, einstimmig beschlossen, den Aktionären der Winterthur das Angebot zur Annahme zu empfehlen.

2. Begründung

Die vorstehende Empfehlung basiert auf den folgenden Überlegungen.

a. Industrielle Überlegungen für den Zusammenschluss

Winterthur ist international ein verhältnismässig kleines Unternehmen, das weltweit mit erheblich grösseren Unternehmen im Wettbewerb um multinationale Industriekunden mit stetig zunehmenden Leistungsanforderungen steht. Die Übernahme durch 3M ermöglicht eine verstärkte globale Präsenz, intensiveres Marketing, eine breitere Produktpalette sowie beschleunigte Produktentwicklung durch Nutzung der 3M-Grundlagenforschung in der Werkstofftechnik.

3M hat kaum überlappende Aktivitäten auf dem Gebiet der gebundenen Schleifmittel. Dafür sind sie Weltmarktführer bei Schleifmitteln auf Unterlage, wofür auch spezielle Schleifkörnungen entwickelt wurden. Diese bewähren sich ausgezeichnet auch in gebundenen Schleifmitteln und bieten Winterthur die Möglichkeit einer vertikalen Integration.

3M hat gegenüber Winterthur die Absicht geäussert, die bestehenden Winterthur-Produktionsstandorte der Winterthur nach dem Vollzug des Angebots im Wesentlichen weiterzuführen und die Belegschaft im Wesentlichen beizubehalten.

b. Angemessenheit des Angebotspreises

Der Angebotspreis von CHF 62 netto pro Winterthur-Aktie liegt um 6.89% über dem Schlusskurs der Winterthur-Aktie am 3. Dezember 2010, dem letzten Börsentag vor der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots der 3M. Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der Winterthur-Aktien während der letzten 60 Börsentage vor der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots der 3M entspricht der Angebotspreis einer Prämie von 23%. Der Verwaltungsrat hat KPMG AG, Zürich, damit beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. KPMG AG ist in ihrer Fairness Opinion vom 17. Dezember 2010 zum Schluss gelangt, dass der von 3M angebotene Preis von CHF 62 netto pro Winterthur-Aktie aus finanzieller Sicht als fair beurteilt werden kann (zur Fairness Opinion vgl. Ziffer 8 (Fairness Opinion)). Gestützt auf diese Überlegungen und unter Berücksichtigung der Perspektiven und Risiken, die mit einer Weiterführung des Geschäfts auf Stand-alone-Basis verbunden sind, hält der Verwaltungsrat den Angebotspreis von CHF 62 netto pro Winterthur-Aktie für angemessen.

c. Schlussfolgerung

Gestützt auf die vorstehend zusammengefassten Überlegungen ist der Verwaltungsrat der Winterthur überzeugt, dass das vorliegende Kaufangebot der 3M im besten Interesse der Winterthur, ihren Aktionären, Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten ist.

3. Vertragliche Beziehungen zwischen Winterthur und 3M

Winterthur hat am 5. Dezember 2010 eine Transaktionsvereinbarung mit 3M abgeschlossen. Die Transaktionsvereinbarung regelt im Wesentlichen die Bedingungen des öffentlichen Kaufangebots und die jeweiligen Pflichten von Winterthur und 3M in Bezug auf das öffentliche Kaufangebot der 3M. Insbesondere regelt die Transaktionsvereinbarung den durch 3M für die Winterthur-Aktien anzubietenden Angebotspreis von CHF 62 pro Aktie. Im Gegenzug verpflichtete sich Winterthur, das öffentliche Kaufangebot der 3M zu unterstützen und ihren Aktionären zur Annahme zu empfehlen, sofern kein besseres Übernahmeangebot unterbreitet wird. Ausserdem hat sich Winterthur für den Fall, dass das öffentliche Kaufangebot der 3M aufgrund eines konkurrierenden Angebots oder zufolge bestimmter anderer Umstände nicht zustande kommt, verpflichtet, der 3M eine Break Fee in der Höhe von CHF 4 Millionen zu bezahlen. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Transaktionsvereinbarung ist im Angebotsprospekt der 3M vom 22. Dezember 2010 im Abschnitt D.3 enthalten.

4. Potentielle Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

a. Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Winterthur setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Dr. Edgar Rappold, Pfäffikon, Präsident;
- Reto Braun, Zug, Vizepräsident;
- Edmar Allitsch, Velden, Österreich;
- Arthur Bolliger, Teufen;
- Michael Handrick, Chateau d'Oex;
- Norbert Lamers, Moers, Deutschland; und
- Elena Rappold Müller, Zollikon.

Der Verwaltungsrat hat sich in der Transaktionsvereinbarung verpflichtet, das öffentliche Kaufangebot der 3M zu unterstützen und zur Annahme zu empfehlen. Unter den in der Transaktionsvereinbarung genannten Voraussetzungen wird der Verwaltungsrat in einer ausserordentlichen Generalversammlung der Winterthur beantragen, neue, von 3M zu bestimmende Kandidaten in den Verwaltungsrat zu wählen (vgl. Angebotsprospekt Abschnitt D.3).

Es ist vorgesehen, dass sämtliche amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Winterthur per Vollzugstag von ihrem Amt zurücktreten, sofern das Kaufangebot der 3M zustande kommt. Es sind keine Abgangsentschädigungen vorgesehen.

Mit Andienungsvereinbarung (Tender Agreement) vom 5. Dezember 2010 hat sich Herr Dr. Rappold gegenüber 3M unter anderem dazu verpflichtet, das öffentliche Kaufangebot von 3M in Bezug auf die von ihm gehaltenen Winterthur-Aktien (vgl. dazu Ziffer 4.c (*Finanzielle Auswirkungen des öffentlichen Kaufangebots aufgrund des Aktienbestandes der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung*)) anzunehmen und seine Winterthur-Aktien unter dem Angebot anzudienen sowie das Angebot nach dessen Ankündigung öffentlich zu unterstützen (zur Andienungsvereinbarung vgl. Angebotsprospekt Abschnitt D.3).

Herr Handrick ist Berater der Quadrum Partners AG, Zürich, die einer der Finanzberater der Winterthur im Zusammenhang mit dem öffentlichen Kaufangebot der 3M ist.

Unter Vorbehalt der vorstehend erwähnten Punkte hat kein Mitglied des Verwaltungsrates einen Vertrag mit 3M oder einer mit 3M in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Winterthur und ihre Tochtergesellschaften) abgeschlossen, steht kein Mitglied des Verwaltungsrates in einer besonderen Beziehung zu 3M oder einer mit 3M in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Winterthur und ihre Tochtergesellschaften), wurde kein Mitglied des Verwaltungsrates auf Vorschlag von 3M oder einer mit 3M in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Winterthur und ihre Tochtergesellschaften) gewählt, muss kein Mitglied des Verwaltungsrates durch 3M oder eine mit 3M in gemeinsamer Absprache handelnde Partei (ausgenommen Winterthur und ihre Tochtergesellschaften) wieder gewählt werden, und übt kein Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt nach den Instruktionen der 3M oder einer mit 3M in gemeinsamer Absprache handelnden Partei aus. Ausserdem sind die Mitglieder des Verwaltungsrates weder als Organe oder Angestellte der 3M oder einer mit 3M in gemeinsamer Absprache handelnden Partei (ausgenommen Winterthur und ihre Tochtergesellschaften) tätig, noch als Organe oder Angestellte einer Gesellschaft, die mit 3M (oder einer mit 3M in gemeinsamer Absprache handelnden Partei, ausgenommen Winterthur und ihre Tochtergesellschaften) in wesentlichen Geschäftsbeziehungen steht.

In Anbetracht der mit 3M abgeschlossenen Andienungsvereinbarung und der darin vorgesehenen öffentlichen Unterstützung des Angebots nach dessen Ankündigung steht Herr. Dr. Rappold nach Auffassung des Verwaltungsrates in einem möglichen Interessenkonflikt. Er hat daher an der Beschlussfassung betreffend den vorliegenden Bericht nicht teilgenommen. Ebenfalls nicht an der Beschlussfassung teilgenommen hat Frau Elena Rappold Müller, die Tochter von Dr. Rappold.

b. Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung von Winterthur setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Dr. Edgar Rappold, Präsident des Verwaltungsrates;
- Edmar Allitsch, Chief Executive Officer;
- Markus Brütsch, Chief Financial Officer;
- Norbert Lamers, Chief Operating Officer machine tools; und
- Walter Graf, Chief Marketing Officer.

Der Arbeitsvertrag von Herrn Allitsch sieht für den Fall, dass ein Dritter die Aktienmehrheit an der Winterthur erwirbt und das Arbeitsverhältnis in der Folge durch den Arbeitgeber beendet wird, eine Abgangsschädigung in der Höhe eines Jahresbruttoentgelts vor.

Im Hinblick auf das vorliegende öffentliche Kaufangebot hat der Verwaltungsrat der Winterthur beschlossen, die Arbeitsverträge der Herren Rappold, Allitsch, Brütsch und Graf sowie weiterer Mitarbeiter der Winterthur-Gruppe anzupassen. Sofern das Angebot zustande kommt und vollzogen wird, sind die Arbeitsverhältnisse der Herren Allitsch und Graf neu frühestens per 31. Dezember 2011 und das Arbeitsverhältnis von Herrn Dr. Rappold neu frühestens per Ende des neunten Monats nach dem Vollzugstag des Angebots kündbar. Die Auflösungsmodalitäten des Arbeitsvertrages von Herrn Brütsch wurden nicht geändert. Ferner wurde den genannten Geschäftsleitungsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2011 ein im Vergleich zum Geschäftsjahr 2010 unverändertes Bruttogrundgehalt mit fixem Bonus zugesichert. Abgesehen davon bleiben die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung der Winterthur unverändert in Kraft.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von geplanten transaktionsbedingten Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung von Winterthur nach Abschluss des öffentlichen Kaufangebots.

c. Finanzielle Auswirkungen des öffentlichen Kaufangebots aufgrund des Aktienbestandes der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Winterthur hielten per 17. Dezember 2010 die folgende Anzahl Winterthur-Aktien:

Aktien:

<u>Dr. Edgar Rappold</u>	<u>844'749</u>
<u>Edmar Allitsch</u>	<u>30'103</u>
<u>Markus Brütsch</u>	<u>39'500</u>
<u>Norbert Lamers</u>	<u>19'031</u>
<u>Reto Braun</u>	<u>22'295</u>
<u>Michael Handrick</u>	<u>2'300</u>
<u>Arthur Bolliger</u>	<u>2'400</u>
<u>Elena Rappold Müller</u>	<u>200</u>

Herr Walter Graf hielt per 17. Dezember 2010 keine Winterthur-Aktien.

In Bezug auf die Andienungsverpflichtung von Herrn Dr. Rappold wird auf Ziffer 4.a (*Mitglieder des Verwaltungsrates*) verwiesen.

5. Absichten der bedeutenden Aktionäre von Winterthur

Gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates der Winterthur hielten am 17. Dezember 2010 die folgenden Aktionäre 3% oder mehr der Stimmrechte der Winterthur:

- Dr. Edgar Rappold, Pfäffikon: 14.6%;
- Schroders Plc, London, England: 5.1%;
- Credit Suisse Asset Management, Zürich: 4.9%;
- UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel: 3.4%;
- BlackRock Inc., New York, USA: 3.1%;
- Pictet Funds SA, Genf: 3.1%.

Mit Bezug auf die Absichten von Herrn Dr. Rappold wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.a (*Mitglieder des Verwaltungsrates*) verwiesen. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absichten der vorgenannten Aktionäre.

6. Abwehrmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 BEHG

Dem Verwaltungsrat der Winterthur sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das öffentliche Kaufangebot der 3M ergriffen worden wären, und der Verwaltungsrat der Winterthur beabsichtigt nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das öffentliche Kaufangebot zu ergreifen.

7. Finanzberichterstattung; wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Der konsolidierte und geprüfte Jahresabschluss der Winterthur per 31. Dezember 2009 sowie die ungeprüften Zwischenabschlüsse per 30. Juni 2010 und 30. September 2010 können auf der Internet-Seite der Winterthur eingesehen werden (<http://www.winterthurtechnology.com/de/investorrelations/berichte.php>). Sie sind ferner rasch und kostenlos bei Winterthur Technologie AG, Oberer Deutweg 4, 8400 Winterthur (Tel.: +41 52 234 41 91; Fax: +41 52 234 41 06; E-Mail: ir@winterthurtechnology.com) erhältlich. Nach Kenntnis des Verwaltungsrates haben sich seit dem 30. September 2010 keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder in den Geschäftsaussichten der Winterthur ergeben.

8. Fairness Opinion

Der Verwaltungsrat hat KPMG AG, Zürich, als unabhängige Expertin beauftragt, eine Fairness Opinion zu erstellen, um die Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu prüfen. KPMG AG ist zum Schluss gelangt, dass der von 3M angebotene Preis von CHF 62 netto pro Winterthur-Aktie als fair zu beurteilen ist.

Die Fairness Opinion der KPMG AG ist in deutscher und französischer Sprache unter <http://www.winterthurtechnology.com/de/investorrelations/berichte.php> abrufbar und kann rasch und kostenlos bei Winterthur Technologie AG, Oberer Deutweg 4, 8400 Winterthur (Tel.: +41 52 234 41 91; Fax: +41 52 234 41 06; E-Mail: ir@winterthurtechnology.com) bezogen werden.

Winterthur, 20. Dezember 2010

Der Verwaltungsrat der Winterthur Technologie AG

G. Verfügung der Übernahmekommission

Das Kaufangebot wurde der Übernahmekommission vor dessen Publikation eingereicht. WT hat am Verfahren vor der Übernahmekommission teilgenommen. Am 21. Dezember 2010 hat die UEK die Verfügung zu diesem öffentlichen Kaufangebot erlassen und darin unter anderem folgendes festgestellt:

1. Das öffentliche Kaufangebot von 3M (Schweiz) AG, Rüschlikon, an die Aktionäre von Winterthur Technologie AG, Zug, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
2. Die Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
3. Zu Lasten der 3M (Schweiz) AG wird eine Gebühr von CHF 146'000 erhoben.

Weitere Informationen unter: www.takeover.ch.

H. Rechte der Aktionäre der WT

1. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Voranmeldung am 6. Dezember 2010 mindestens 2% der Stimmrechte an WT, ob ausübbar oder nicht, hält (Qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 854 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte an WT, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax: +41 58 854 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

I Durchführung des Kaufangebots

1. Information / Anmeldung

Die Aktionäre der WT werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

2. Durchführende Bank

Die Bank Vontobel AG ist mit der Durchführung des Angebots beauftragt. Sie ist Annahme- und Zahlstelle.

3. Angediente WT-Aktien

Angediente WT-Aktien werden bei der Andienung durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

4. Auszahlung des Angebotspreises / Vollzugstag

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und Nachfrist gültig angeordneten WT-Aktien erfolgt voraussichtlich am 7. März 2011.

5. Kosten und Abgaben

Der Verkauf von WT-Aktien im Rahmen des Angebots, welche bei Banken in der Schweiz deponiert sind, erfolgt während der gegebenenfalls verlängerten Angebotsfrist und der Nachfrist spesenfrei. Die beim Verkauf anfallende eidgenössische Umsatzabgabe wird von 3M getragen.

6. Kraftloserklärung und Dekotierung

Für den Fall, dass 3M nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von WT hält, beabsichtigt 3M die Kraftloserklärung der verbleibenden WT-Aktien im Sinne von Art. 33 BEHG zu beantragen. Sollte 3M zufolge des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von WT halten, beabsichtigt 3M, WT entweder mit 3M oder mit einer von 3M kontrollierten Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Minderheitsaktionäre von WT keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Barabfindung oder eine andere Abgeltung gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG erhalten würden.

3M beabsichtigt, nach dem Vollzug des Angebots die Dekotierung der WT-Aktien bei der SIX Swiss Exchange zu beantragen.

7. Grundsätzliche Steuerfolgen

a) *Grundsätzliche Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 33 BEHG*

Im Allgemeinen ziehen die Annahme des Kaufangebots und der Verkauf von WT-Aktien unter dem Angebot die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- WT-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre WT-Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts grundsätzlich einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn bzw. gegebenenfalls einen nicht abzugsfähigen Kapitalverlust. Vorbehalten bleibt der Fall eines Verkaufs einer Beteiligung von mindestens 20% des Aktienkapitals von WT durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde WT-Aktionäre («indirekte Teilliquidation»). WT-Aktionäre mit Beteiligungen unter 20% sind davon in der Regel nicht betroffen, sofern sie ihre WT-Aktien im Rahmen des Kaufangebots andienen.
- WT-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre WT-Aktien im Geschäftsvermögen halten, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- und Gewinnsteuerrechts grundsätzlich einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Diese Steuerfolgen sind für Einkommenssteuerzwecke ebenfalls auf Personen anwendbar, welche als gewerbmässige Wertschriftenhändler qualifizieren.
- WT-Aktionäre, die nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterworfenen Einkommen, vorausgesetzt, dass die WT-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Grundsätzlich löst der Verkauf von WT-Aktien im Rahmen des Kaufangebots ungeachtet des Steuerdomizils des andienenden WT-Aktionärs keine Schweizer Verrechnungssteuerfolgen aus.

Falls die 3M nach dem Vollzug des Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte von WT hält und gemäss Art. 33 BEHG

die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden WT-Aktien beantragt (siehe Ziffer I.6. (Kraftloserklärung und Dekotierung)), werden die Steuerfolgen für diejenigen WT-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre WT-Aktien unter dem Kaufangebot angedient hätten.

b) Grundsätzliche Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Die Nichtandienung von WT-Aktien unter dem Kaufangebot kann im Falle einer Barabfindungsfusion nach vollzogenem Angebot, wie in Ziffer I.6. (Kraftloserklärung und Dekotierung) beschrieben, im Allgemeinen die folgenden Steuerfolgen auslösen:

- Für WT-Aktionäre, die in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre WT-Aktien im Privatvermögen halten, unterliegt die Differenz zwischen dem Betrag der Barzahlung und dem Nennwert (sowie allfälliger Reserven aus Kapitaleinlage) der WT-Aktien («Liquidationsüberschuss») grundsätzlich der Einkommenssteuer.
- WT-Aktionäre, welche in der Schweiz steuerpflichtig sind und ihre WT-Aktien im Geschäftsvermögen halten, realisieren im Falle einer Barabfindungsfusion grundsätzlich steuerbaren Beteiligungsertrag oder einen abzugsfähigen Kapitalverlust. Sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können Kapitalgesellschaften und Genossenschaften den Beteiligungsabzug geltend machen.
- WT-Aktionäre, welche nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, erzielen grundsätzlich kein der schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer unterliegendes Einkommen, vorausgesetzt, dass die WT-Aktien keiner schweizerischen Betriebsstätte oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz zugeordnet werden können.
- Für alle WT-Aktionäre (ungeachtet des Steuerdomizils) kann die Differenz zwischen dem Betrag der Barabfindung und dem Nennwert (sowie allfälliger Reserven aus Kapitaleinlage) der WT-Aktien («Liquidationsüberschuss») grundsätzlich der Schweizer Verrechnungssteuer in der Höhe von 35% unterliegen. Die Verrechnungssteuer wird WT-Aktionären mit steuerrechtlichem Sitz bzw. Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz auf Antrag grundsätzlich zurückerstattet, sofern diese Aktionäre die Barabfindung ordnungsgemäss in der Steuererklärung bzw. im Falle von juristischen Personen in der Gewinn- und Verlustrechnung deklarieren. Für im Ausland ansässige WT-Aktionäre kann die Verrechnungssteuer unter einem allenfalls anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen anteilig oder vollständig zurückerstattet werden.

Allen WT-Aktionären und an WT-Aktien wirtschaftlich Berechtigten wird ausdrücklich empfohlen, einen eigenen Steuerberater hinsichtlich der für sie geltenden schweizerischen und gegebenenfalls ausländischen steuerlichen Auswirkungen dieses Kaufangebots zu konsultieren.

K. Zeitplan

6. Dezember 2010	Publikation der Voranmeldung
22. Dezember 2010	Publikation des Angebotsprospekts
23. Dezember 2010	Beginn der Karenzfrist
7. Januar 2011	Ende der Karenzfrist
10. Januar 2011	Beginn der Angebotsfrist
7. Februar 2011	Ende der Angebotsfrist, 16.00 Uhr MEZ*
8. Februar 2011	Publikation provisorisches Zwischenergebnis (elektronische Medien)*
11. Februar 2011	Publikation definitives Zwischenergebnis (Printmedien)*
14. Februar 2011	Beginn der Nachfrist*
25. Februar 2011	Ende der Nachfrist, 16.00 Uhr MEZ*
28. Februar 2011	Publikation provisorisches Endergebnis (elektronische Medien)*
3. März 2011	Publikation definitives Endergebnis (Printmedien)*
7. März 2011	Vollzug des Kaufangebots*

* Die 3M behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern und/oder den Vollzug des Kaufangebots zu verschieben nach Massgabe von Ziffer A.5. (Angebotsfrist) bzw. Ziffer A.7. (Bedingungen). Der Zeitplan wird diesfalls angepasst.

L. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Kaufangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

M. Veröffentlichungen

Das öffentliche Kaufangebot sowie alle übrigen Publikationen im Zusammenhang mit dem Kaufangebot werden in der Neuen Zürcher Zeitung in deutscher Sprache sowie in der Le Temps in französischer Sprache veröffentlicht. Sie werden auch Bloomberg und Reuters zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann kostenlos in deutsch und französisch bezogen werden bei: Bank Vontobel AG, Corporate Finance, Dreikönigstrasse 37, CH-8022 Zürich, Schweiz (Telefon: +41 58 283 70 03, Telefax: +41 58 283 70 75, E-Mail: prospectus@vontobel.ch). Dieser Prospekt und das Angebotsinserat sind ferner unter <http://investor.3m.com> abrufbar.

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

